



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
MINISTERIN EDITH SITZMANN MDL

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Württembergischer Fußballverband e.V.  
Herrn Präsidenten Schöck  
Goethestr. 9  
70174 Stuttgart

Datum 14. JAN. 2021

## Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht

Sehr geehrter Herr Präsident, *Lieber Herr Schöck,*

es freut mich, dass ich Sie über viele Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht informieren kann, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Diese Neuerungen sollen Ausdruck der Wertschätzung für die wichtige ehrenamtliche Arbeit in unserer Zivilgesellschaft sein.

Mit dem Jahreswechsel werden folgende Regelungen gelten:

- Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro sowie der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro.
- Anhebung der Grenze für vereinfachte Zuwendungsbestätigungen von 200 Euro auf 300 Euro.
- Anhebung der Freigrenze für die nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegenden Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, von 35.000 Euro auf 45.000 Euro.
- Bürokratieentlastungen für kleinere Vereine durch Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 Euro.
- Schaffung einer Vertrauensschutzregelung zugunsten steuerbegünstigter Körperschaften, die gutgläubig Mittel an eine andere Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke weitergeben, wenn der Empfängerkörperschaft im Nachhinein die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt bzw. aberkannt wird.

- Für Fördervereine werden die bisherigen unterschiedlichen Regelungen zur Mittelweitergabe von steuerbegünstigten Körperschaften an andere gemeinnützige Körperschaften bzw. an juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Körperschaften zu steuerbegünstigten Zwecken vereinheitlicht.
- Etablierung von Holdingstrukturen im Gemeinnützigkeitsrecht durch Einführung gesetzlicher Regelungen, die eine Kooperation verschiedener steuerbegünstigter Körperschaften zugunsten eines steuerbegünstigten Zwecks ermöglichen.
- Erweiterung des Zweckbetriebskatalogs um Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern.
- Ausdehnung des Gemeinnützigkeitskatalogs um die Zwecke des Klimaschutzes, der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten, der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, der Ortsverschönerung und der Freifunk-Netze.

Baden-Württemberg hat sich in den vergangenen Jahren über den Bundesrat kontinuierlich für Verbesserungen für das Ehrenamt eingesetzt. Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2020 am 18. Dezember durch das Bundesratsplenum werden die genannten Verbesserungen endlich Gesetzeskraft erlangen. Trotz intensiver Bemühungen der Bundesländer war es ein langer Weg bis zur endgültigen Entscheidung. Die beschlossenen Änderungen bringen nun dauerhafte finanzielle und bürokratische Erleichterungen für diejenigen, die in Vereinen aktiv sind und für die Vereine selbst. Dies ist nicht zuletzt in Zeiten der Corona-Pandemie ein wichtiges Zeichen.

Ich danke Ihnen für Ihr wertvolles Engagement und wünsche Ihnen, Ihren Mitgliedsorganisationen und Ihren Mitgliedern alles Gute.

Gerne können Sie dieses Schreiben an Ihre Mitglieder und Interessierte weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Edith Sitzmann MdL